OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-651113/4/FP

Datum:
Linz, 21. Juni 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von N S, vertreten durch Dr. J P Rechtsanwalt, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn vom 7. Februar 2018, GZ: 17/207374, betreffend die Aufforderung, sich gem. § 24 Abs. 4 FSG einer amtsärztlichen Untersuchung zu unterziehen und eine Haarprobe auf Suchtmittel entnehmen zu lassen,

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird Folge gegeben und der bekämpfte Bescheid ersatzlos aufgehoben.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit niederschriftlichem, rechtskräftigem Bescheid vom 19. Juni 2017, GZ: 17/207374, schränkte die belangte Behörde die Lenkberechtigung der Beschwerdeführerin (Bf) dahin ein, dass diese bis zum 16. Juni 2018 befristet und der Bf die regelmäßige Abgabe von Harnproben zu bestimmten Terminen vorgeschrieben wurden. Die Bf wurde zudem verpflichtet, sich nach 12 Monaten, also zum Ablauf der Befristung, einer amtsärztlichen Untersuchung zu unterziehen.

Aufgrund des Vermerkes des Labors, dass zwei Harnproben verdünnt seien, erließ die belangte Behörde im Jänner 2018 einen Mandatsbescheid mit welchem die Bf aufgefordert wurde, sich der amtsärztlichen Untersuchung zu stellen.
Die Bf erhob Vorstellung.

Mit Bescheid vom 7. Februar 2018, dem angefochtenen Bescheid, forderte die belangte Behörde die Bf auf, sich binnen eines Monats ab Zustellung des Bescheides amtsärztlich untersuchen und gleichzeitig eine Haarprobe entnehmen zu lassen.

Die belangte Behörde begründete mit dem Lebenswandel der Bf, dem Konsum von Drogen und dem Lenken eines Kraftfahrzeuges unter Alkoholeinfluss. Sie habe überdies zwei Mal verdünnte Harnproben abgegeben um ihren Suchtmittelkonsum zu verschleiern.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob die Bf mit anwaltlichem Schriftsatz vom 6. März 2018 rechtzeitig Beschwerde in der sie, auf das Wesentliche zusammengefasst, vorbrachte, dass die Harnproben verwertbar gewesen seien und ein geringfügiger Suchtmittelkonsum die gesundheitliche Eignung nach der Judikatur des VwGH noch nicht berühre.

I.3. Die belangte Behörde legte dem Verwaltungsgericht die Beschwerde samt Verfahrensakt mit Schreiben vom 19. März 2018 zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen.

I.4. Am 21. Juni 2018 teilte die belangte Behörde mit, dass die Lenkberechtigung der Bf am 16. Juni 2018 infolge Fristablaufs erloschen sei und die Bf am 6. Juni 2018 einen Verlängerungsantrag gestellt habe. Die belangte Behörde übermittelte zudem das diesbezügliche amtsärztliche Gutachten vom 20. Juni 2018, aus welchem sich die uneingeschränkte gesundheitliche Eignung der Bf zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Klasse B ergibt.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt. Eine öffentliche mündliche Verhandlung

entfällt, weil bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben ist (§ 24 Abs. 2 Z1 VwGVG).

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Die Lenkberechtigung der Bf lief am 16. Juni 2018 ab. [Mitteilung der belangten Behörde; Bescheid vom 19. Juni 2017, GZ: 17/207374]

Die Bf ist gemäß § 8 FSG zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Klasse B geeignet. Die Begründung des amtsärztlichen Gutachtens vom 20. Juni 2018 lautet wie folgt: „Die Zuweisung erfolgt durch die Behörde nach einem länger zurückliegenden Suchtmitteldelikt. Im vorgeschriebenen Beobachtungszeitraum waren die harnproben stets negativ. Auch distanziert sich Frau S glaubhaft von der Verwendung unerlaubter Substanzen.
Aus amtsärztlicher Sicht kann die Lenkberechtigung ohne Auflagen und unbefristet erteilt werden.“ [amtsärztliches Gutachten vom 20. Juni 2018]

II.3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus den vorliegenden Akten, insbesondere den in Klammern angegebenen Beweismitteln.

III. Rechtliche Beurteilung

III.1. Gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 1 FSG gilt als zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer bestimmten Fahrzeugklasse im Sinne des § 8 FSG gesundheitlich geeignet, wer für das sichere Beherrschen dieser Kraftfahrzeuge und das Einhalten der für das Lenken dieser Kraftfahrzeuge geltenden Vorschriften die nötige körperliche und psychische Gesundheit besitzt.

Gemäß § 8 Abs. 1 oder 2 FSG ist der Behörde ein ärztliches Gutachten gemäß § 8 Abs. 1 oder 2 FSG vorzulegen, um die gesundheitliche Eignung nachzuweisen.

Gemäß § 5 Abs. 1 FSG-GV gilt eine Person als zum Lenken von Kraftfahrzeugen hinreichend gesund, bei der keine der folgenden Krankheiten festgestellt wurde:
4. schwere psychische Erkrankungen gemäß § 13 sowie:
a) Alkoholabhängigkeit oder
b) andere Abhängigkeiten, die das sichere Beherrschen des Kraftfahrzeuges und das Einhalten der für das Lenken des Kraftfahrzeuges geltenden Vorschriften beeinträchtigen könnten,

Gemäß § 14 Abs. 1 FSG-GV darf Personen, die von Alkohol, einem Sucht- oder Arzneimittel abhängig sind oder den Konsum dieser Mittel nicht so weit einschränken können, dass sie beim Lenken eines Kraftfahrzeuges nicht beeinträchtigt sind, eine Lenkberechtigung weder erteilt noch belassen werden,

soweit nicht Abs. 4 anzuwenden ist. Personen, bei denen der Verdacht einer Alkohol-, Suchtmittel- oder Arzneimittelabhängigkeit besteht, haben eine fachärztliche psychiatrische Stellungnahme beizubringen.

Personen, die ohne abhängig zu sein, in einem durch Sucht- oder Arzneimittel beeinträchtigten Zustand ein Kraftfahrzeug gelenkt haben, darf gem. Abs. 3 par. cit. eine Lenkberechtigung weder erteilt noch belassen werden, es sei denn, sie haben ihre Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen durch eine verkehrspsychologische und eine fachärztliche Stellungnahme nachgewiesen.

Personen, die alkohol-, suchtmittel- oder arzneimittelabhängig waren oder damit gehäuften Missbrauch begangen haben, ist gem. Abs. 5 leg. cit. nach einer befürwortenden fachärztlichen Stellungnahme und unter der Auflage ärztlicher Kontrolluntersuchungen eine Lenkberechtigung der Gruppe 1 zu erteilen oder wiederzuerteilen.

Gemäß § 24 Abs. 4 FSG ist ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten gemäß § 8 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung einzuschränken oder zu entziehen, sofern Bedenken bestehen, ob die Voraussetzungen der gesundheitlichen Eignung noch gegeben sind. Bei Bedenken hinsichtlich der fachlichen Befähigung ist ein Gutachten gemäß § 10 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung zu entziehen. Leistet der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der festgesetzten Frist einem rechtskräftigen Bescheid, mit der Aufforderung, sich amtsärztlich untersuchen zu lassen, die zur Erstattung des amtsärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde zu erbringen oder die Fahrprüfung neuerlich abzulegen, keine Folge, ist ihm die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen.

III.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

III.2.1. Die Erlassung eines Aufforderungsbescheids nach § 24 Abs. 4 FSG ist nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes nur dann zulässig, wenn begründete Bedenken dahingehend bestehen, dass der Inhaber der Lenkberechtigung die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kfz derjenigen Klassen, die von seiner Lenkberechtigung erfasst werden, nicht mehr besitzt. Hierbei geht es nicht darum, konkrete Umstände zu ermitteln, aus denen bereits mit Sicherheit auf das Fehlen einer Erteilungsvoraussetzung geschlossen werden kann, es müssen jedoch genügend begründete Bedenken in dieser Richtung bestehen, die die Prüfung des Vorliegens solcher Umstände geboten erscheinen lassen (VwGH 30. September 2002, 2002/11/0120; 13. August 2003, 2002/11/0103, 20. April 2004, 2003/11/0243 u.a.).

„Ein Aufforderungsbescheid nach § 24 Abs. 4 FSG ist nur dann zulässig, wenn im Zeitpunkt seiner Erlassung (im Fall einer Berufungsentscheidung im Zeitpunkt der Erlassung der

Berufungsentscheidung) von Seiten der Behörde (nach wie vor) begründete Bedenken an der gesundheitlichen Eignung bestehen.“ (VwGH 16. April 2009; 2009/11/0020)

III.2.2. Die belangte Behörde hat dem Gericht ein amtsärztliches Gutachten samt Drogenharnbefunden vorgelegt. Aus diesen ergeben sich keine Hinweise auf einen aktuellen Suchtmittelkonsum der Bf, auch nicht in Bezug auf die jüngere Vergangenheit. Der Amtsarzt stellt in seinem, im Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung gerade einen Tag alten, Gutachten dar, dass die Bf zum Lenken von KFZ der Klasse B geeignet ist. Er begründet dies schlüssig mit den vorgelegten Harnbefunden und den glaubwürdigen Angaben der Bf im Rahmen des Anamnese-gesprächs.

Hinweise auf aktuelle Vorfälle in Zusammenhang mit dem Konsum von Suchtmitteln, die auf eine Sucht oder einen gehäuften Missbrauch schließen ließen, haben sich nicht ergeben. Die belangte Behörde hat dazu nichts mitgeteilt und scheinen solche angesichts der Aktualität des vorliegenden amtsärztlichen Gutachtens auch ausgeschlossen.

Angesichts der von der Behörde vorgelegten Unterlagen liegen die ursprünglich von der belangten Behörde geäußerten Bedenken aufgrund der gänzlichen Änderung der Umstände im Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung nicht mehr vor.

III.2.3. Aus diesen Gründen ist der Beschwerde Folge zu geben und der Bescheid ersatzlos aufzuheben.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim

Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl